Stadtgemeinde Spittal an der Drau Burgplatz 5
9800 Spittal an der Drau
Tol: +43 (0)4762 / 56 50 0

Tel: +43 (0)4762 / 56 50 0

E-Mail: stadt.spittal@spittal-drau.at



## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 12.12.2017, Zahl 2017-05/02/0100, mit der eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, gemäß §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes - K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

## § 1 Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

## § 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung zu bemessen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung gemäß  $\S$  2 Z 5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997 K-WBFG 1997, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
- a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m<sup>2</sup> ...... 10,- Euro
- b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² ....... 20,- Euro
- c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² ....... 35,- Euro
- d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m<sup>2</sup> ...... 50,- Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe ist um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabenbeträge zu verringern, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen

Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

Bürgermeister Gerhard Pirih